

4. Aug. 1961

185

Für das Nachschlagewerk! Ja)jedoch aus-
Für die Fachpresse! Ja)schließlich
Für die amtliche Sammlung! Ja)Ziff. II 2
der Entscheidungsgründe

Gesetz: ZPO § 554; ArbGG § 74 Abs. 1; ZPO § 91a;
ZPO § 550; BGB §§ 133, 157

- Leitsätze: 1. Wird die Revisionsbegründungsfrist um einen Monat verlängert, obwohl nur eine geringere Verlängerung beantragt war, so darf der Revisionskläger die volle ihm bewilligte Frist ausnutzen.
2. Wenn der Kläger die Erledigung einer von vornherein unbegründeten Klage anzeigt und beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären, so kann der Beklagte, falls er ein schutzwürdiges Interesse daran hat, weiterhin die Klageabweisung beantragen.

Aktenzeichen: 2 AZR 482/60

Urteil des BAG vom 4. August 1961

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erteilt von
abgestellt am
August 1961

oz. Beamte,
abgestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. August 1961 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter
Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Zimmermann und Fink für Recht erkannt:

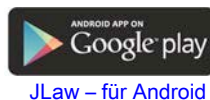
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 4. Kammer -
vom 14. Oktober 1960 - 4 Sa 699/59 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Beklagte war im Angestelltenverhältnis Unternehmens- und Betriebsberater bei der Klägerin; sein Monatseinkommen (Gehalt, Umsatz und Gewinnbeteiligung) lag über 10.000 DM monatlich

Am 14. September 1959 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1959. Die Klägerin stellte ihn am 15. September 1959 zunächst von der weiteren Dienstleistung frei, forderte ihn dann aber am 1. Oktober 1959 auf, seine Tätigkeit bei ihr wieder aufzunehmen. Diesem Verlangen kam der Beklagte zunächst nach, kündigte dann aber am 14. Oktober 1959 das Arbeitsverhältnis nochmals und jetzt fristlos mit der Begründung, ihm sei von der Klägerin bei der Wiederaufnahme eine entwürdigende Behandlung zuteil geworden. Er stellte seine Arbeit für die Klägerin ein. Die Klägerin erhob daraufhin gegen den Beklagten Klage auf Wiederaufnahme seiner Tätigkeit.

Am 26. Oktober 1959 kam es zwischen den Parteien vor dem Landgericht, vor dem die Parteien in einer einstweiligen Verfügungssache miteinander stritten, zu einem Vergleich. Die Klägerin hatte nämlich in der Zeit, als der Beklagte wieder bei ihr arbeitete, gegen ihn und zwei andere Personen beim Landgericht eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die dem Beklagten untersagt wurde, bis zum 31. Dezember 1959 allein oder in Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiete der Unternehmens- und Betriebsberatung tätig zu werden. Gegen diese Verfügung hatte der Beklagte Widerspruch erhoben. In der auf seinen Widerspruch und den Widerspruch seiner Streitgenossen hin angesetzten Verhandlung vor dem Landgericht kam es am 26. Oktober 1959 zu folgendem Vergleich zwischen den Parteien:

- "1 Die Antragsgegner zu 1 - 3 verpflichten sich, für sich und für die B C, bis zum 19. September 1961 es zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin an Kunden der Antragstellerin heranzutreten. Das gilt sowohl für Kunden, die ihr bis zum 15.10.1959 benannt oder bekannt geworden sind.



2. Sie verpflichten sich weiter, keine Angestellten der Antragstellerin ohne oder gegen deren Willen nach deren Ausscheiden aus ihren Diensten bei sich einzustellen oder ihre Dienste in irgend einer Weise zu benutzen. Eine Ausnahme gilt insoweit, als es sich um Angestellte handelt, die sechs Monate lang aus den Diensten der Antragstellerin ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für bereits angestellte Personen bei den Antragsgegnern.

Diese Verpflichtung gilt auch umgekehrt im Falle der Anstellung von Personen durch die Antragstellerin.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Antragsgegner berechtigt sind, in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin auf dem Gebiete der Unternehmens- und Betriebsberatung tätig zu sein.
4. Die Kosten dieser Verfahren einschließlich des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
5. Die Parteien sind sich darüber einig, daß damit die erlassenen einstweiligen Verfügungen vom 12. Oktober 1959 und der Bestrafungsantrag vom 21. Oktober 1959 in 4 Q 151/59 gegenstandslos geworden sind."

Über die Auslegung dieses Vergleichs und über die Berechtigung der fristlosen Kündigung streiten die Parteien. Die Klägerin ist der Ansicht, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Arbeitsvertrag trotz dieses Vergleiches erst am 31. Dezember 1959 geendet habe. Die fristlose Kündigung des Beklagten habe das Arbeitsverhältnis nicht beendet, da die Klägerin ihn nicht entwürdigend behandelt habe. Der Beklagte vertritt die Ansicht, daß das Arbeitsverhältnis schon durch eine fristlose Kündigung, spätestens aber durch den Vergleich beendet worden sei.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, seine Tätigkeit bei ihr wieder aufzunehmen.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 16. November 1959 die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage verpflichtet gewesen sei, seine Tätigkeit für die Klägerin wieder aufzunehmen, und ob ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung des Beklagten vorgelegen habe. Auf jeden Fall sei der Beklagte inzwischen durch



den Vergleich vom 26. Oktober 1959 von seiner Arbeitspflicht gegenüber der Klägerin befreit worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin zunächst mit ihrem alten Antrag, den Beklagten zur Wiederaufnahme seiner Arbeit zu verurteilen, Berufung eingelegt. Sie hat dann aber mit Schriftsatz vom 6. Januar 1960 unter Hinweis darauf, daß das Arbeitsverhältnis inzwischen mit dem 31. Dezember 1959 durch die ordnungsmäßige Kündigung des Beklagten vom 14. September 1959 beendet worden sei, den Antrag gestellt,

die Hauptsache für erledigt zu erklären und dem

Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, während der Beklagte weiterhin Klageabweisung begehrt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts zum Teil abgeändert. Es hat nämlich den Rechtsstreit für die Zeit bis zum 26. Oktober in der Hauptsache für erledigt erklärt und für die folgende Zeit die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat das Landesarbeitsgericht zu 67/78 der Klägerin und 11/78 dem Beklagten auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision mit dem Antrage eingelegt, den gesamten Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision erstrebt.

Entscheidungsgründe

I. Die Revision ist zulässig.

1 Die Klägerin hat, nachdem sie ihre Revision am 19. Dezember 1960 eingereicht hatte, am 17. Januar 1961 gebeten, ihr die Revisionsbegründungsfrist um zwei Wochen zu verlängern. Der amtierende Senatsvorsitzende hat daraufhin die Revisionsbegründungsfrist verlängert, und zwar um einen Monat bis zum 19. Februar 1961. Am 17. Februar 1961 hat die Klägerin die Revisionsbegründung eingereicht, also zu einem Zeitpunkt, der jenseits der beantragten Fristverlängerung lag. Dennoch ist die Revisionsbegründung rechtzeitig einge-

gangen, weil sie noch innerhalb der vom Vorsitzenden bewilligten Nachfrist bei Gericht vorlag. Entscheidend ist nicht der Antrag, sondern die Fristverlängerungsverfügung des Vorsitzenden. Auch wenn und soweit für die Fristverlängerungsverfügung ein Antrag fehlt, wird die Fristverlängerungsverfügung nicht nichtig, sondern bleibt als ein vom Vorsitzenden des Gerichts im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassener Akt in Kraft (vgl. RGZ 160, 307 / 3097; BGR LM Nr. 3 zu § 554 ZPO). Seine Zuständigkeit hatte der Vorsitzende damit gewahrt, daß er mit seiner Verfügung die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht überschritt. Die Frage, ob eine diese Monatsfrist überschreitende Verlängerung als Verlängerung bis zur gesetzlich möglichen Höchstdauer anzusehen ist, braucht daher nicht entschieden zu werden. Ob der Vorsitzende die über den Antrag hinausgehende Verlängerung wieder hätte zurücknehmen können und wann eine solche Zurücknahme hätte erfolgen müssen, braucht ebenfalls nicht entschieden zu werden. Eine Zurücknahme ist nicht erfolgt.

2. Die Klägerin wendet sich mit ihrer Revision gegen das landesarbeitsgerichtliche Urteil, soweit es ihrem Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären, nicht entsprochen hat. Das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsstreit in dem die Parteien darüber streiten, ob der Beklagte vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1959 für die Klägerin zu arbeiten verpflichtet war, nur für die Zeit bis zum 26. Oktober 1959 in der Hauptsache für erledigt erklärt, aber für die restliche Zeit die Klage abgewiesen. Die Kosten hat es eindeutig mit Rücksicht darauf, daß auf den Zeitraum, für den es die Hauptsache für erledigt erklärt hat, 11 Tage der insgesamt strittigen 78 Tage entfallen und auf den Zeitraum, für den es die Klage abgewiesen hat, 67 Tage, zu 11/78 dem Beklagten und zu 67/78 der Klägerin auferlegt. Die Revision der Klägerin erstrebt nicht nur eine andere Kostenentscheidung, sondern eine andere Sachentscheidung und wegen dieser anderen Sachentscheidung auch eine andere Kostenentscheidung. Die Bestimmungen über die Anfechtung



der isolierten Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO in Verbindung mit § 567 Abs. 3 ZPO und § 70 ArbGG stehen daher der Zulässigkeit der Revision nicht entgegen.

Diese Bestimmungen sind auch nicht analog anzuwenden. Die Klägerin greift das Urteil des Landesarbeitsgerichts nun einmal deshalb an, weil es durch Klageabweisung sachlich entschieden und nicht, dem Antrage der Klägerin entsprechend, den gesamten Rechtsstreit für erledigt erklärt hat. Das Landesarbeitsgericht hat dadurch, daß es entgegen dem Antrag der Klägerin auf Erledigungserklärung dem Antrag des Beklagten auf Klageabweisung stattgab, insoweit eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen, die, da die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, mit der Revision angreifbar ist (RGZ 114, 230 /2327).

II. Die Revision ist nicht begründet.

1 Das Landesarbeitsgericht hat für den allein in der Revisionsinstanz noch interessierenden Zeitraum vom 27. Oktober bis 31. Dezember 1959 die Klage aus der Erwägung abgewiesen, daß durch den am 26. Oktober 1959 abgeschlossenen Vergleich die Arbeitspflicht des Beklagten für die Folgezeit weggefallen sei.

Hiergegen wendet sich die Revision, indem sie die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem am 26. Oktober 1959 abgeschlossenen Vergleich gegeben hat, mit prozessualen und materiellen Rügen bekämpft.

Vorab erhebt sich jedoch die Frage, ob das Landesarbeitsgericht überhaupt noch auf Klageabweisung erkennen durfte, nachdem der Kläger statt des Klageantrages den Antrag auf Erledigungserklärung gestellt hatte. Durfte es das nicht, so müßte jetzt ohne Rücksicht auf die materielle Beurteilung der zwischen den Parteien strittigen Rechtsfrage dem Revisionsantrage der Klägerin stattgegeben werden, und es wären die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, weil er, statt sich dem Antrage der Klägerin, die Hauptsache für erledigt zu erklären, anzuschließen, die Klageabweisung beantragt hat. Er hätte dann etwas begehrt, was ihm niemals hätte zugbilligt werden dürfen. Eine allein von der Erledigung der Hauptsache ausgehende Kostenentscheidung steht



nicht in Rede.

Zu entscheiden ist bei dem vorliegenden Sachverhalt des näheren die Frage, ob der Beklagte, wenn der unmittelbare Streit der Parteien durch Zeitablauf oder ein ähnliches äußeres Ereignis gegenstandslos geworden ist, das Recht behält, durch klageabweisendes Urteil feststellen zu lassen, daß die Klage von vornherein unbegründet war, oder ob er darauf angewiesen ist, sich der Erledigungserklärung des Klägers anzuschließen und sich mit einer Kostenentscheidung aus § 91 a ZPO zu begnügen. Wegen der Kündigung des Beklagten vom 14. September zum 31. Dezember 1959 konnte eine Arbeitsverpflichtung desselben ab 1. Januar 1960 nicht mehr in Frage kommen. Diese Kündigung hat die Klägerin nicht angegriffen, und sie blieb wegen des Interessenstandpunktes des Beklagten auch aufrechterhalten.

Die hier zu prüfende Frage ist von Rechtsprechung und Rechtslehre mehrfach behandelt, aber nicht einhellig beantwortet worden.

So wird in einer Entscheidung des Kammergerichts (OLG 39, 42) ausgeführt, daß die Abweisung eines gar nicht mehr gestellten Klageantrages nicht möglich sei; wenn der Kläger die Erledigung angezeigt hat und nur die Erledigungserklärung sowie eine ihm günstige Kostenentscheidung erstrebt, sei eben nichts mehr vorhanden, was noch abgewiesen werden könne.

Das Reichsgericht sieht in dem vom Beklagten nicht mitaufgenommenen Antrag eines Klägers, die Hauptsache für erledigt zu erklären, die Behauptung, daß die Klage zunächst zulässig und begründet gewesen und erst durch ein nachträgliches Ereignis unbegründet oder unzulässig geworden sei (RG JW 1920, 557 Nr. 12 [5587]). Es räumt demgemäß dem Beklagten das Recht ein, darzulegen, daß ein so verstandener Fall der Erledigung schon deshalb nicht vorliege, weil ein Anspruch, der durch ein äußeres nach Klageerhebung eingetretenes Ereignis sich hätte erledigen können, nie bestanden habe. Es gibt somit dem Beklagten das Recht, weiterhin die Abweisung der Klage zu beantragen, wenn diese von Anfang an unbegründet war (RG, aaO; RGZ 156, 372 [3767]).



Während also das Kammergericht in der oben angeführten Entscheidung meint, es sei, wenn der Kläger statt des ursprünglichen Klageantrages den Antrag auf Erledigungserklärung stellt, nichts vorhanden, was noch abgewiesen werden könne, nimmt das Reichsgericht an, daß bei einer von Anfang an unbegründeten Klage nichts da sei, was durch ein äußeres Ereignis erledigt werden könne.

Rosenberg (Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., 366) gesteht ebenfalls dem Beklagten, wenn der Kläger die Hauptsache für erledigt erklärt, der Klageanspruch aber von vornherein unbegründet war, das Recht zu, weiterhin die Abweisung der Klage zu verlangen.

Auch Ieczkorek (Kommentar zur Zivilprozeßordnung) ist dieser Ansicht. Er führt zu § 91 a ZPO (Anm. A II a 2) aus, daß die Erledigungserklärung unbegründet sei, wenn die Klage schon vorher unbegründet war und daß demgemäß die Klage mit der Kostenlast gegen den Kläger abzuweisen sei.

Die Unterscheidung zwischen der von Anfang an unbegründeten und erst durch ein äußeres Ereignis nach Klageerhebung unbegründet gewordenen Klage spricht auch Göppinger in seiner Monographie "Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache" auf Seite 55 an. Es heißt dort des näheren, ein Interesse des Beklagten, den Kläger an der "erst im Laufe des Rechtsstreites infolge eines Ereignisses unbegründet gewordenen Klage" festzuhalten, könne nicht anerkannt werden. Der Beklagte sei durch den Zwang zur Begründung der Erledigungserklärung, ferner in dem Falle, daß die Erledigungserklärung unzulässig oder unbegründet sei, durch die Möglichkeit des Klageabweisungsantrags ausreichend geschützt. Es könne, eben wenn man berücksichtigt, daß von einer erst im Laufe des Rechtsstreits unbegründet gewordenen Klage die Rede ist, gerade auch die Möglichkeit der Klageabweisung für den Fall der von Anfang an unbegründeten Klage miteinschließen. Andererseits sagt Göppinger aber auf Seite 69 und 116 ganz allgemein, daß bei objektiv gegebener Erledigung der Hauptsache eine Prüfung zu unterlassen sei, ob der Klageanspruch ursprünglich begründet war.

Stein-Jonas-Schönke und Baumbach-Lauterbach nehmen in

ihren Kommentaren zur Zivilprozeßordnung einen vermittelnden Standpunkt ein. Sie gestehen dem Beklagten, wenn der Kläger die Erledigung der Hauptsache anzeigt, das Recht zu, die Abweisung einer von Anfang an unbegründeten Klage zu begehren, jedoch unter der Voraussetzung, daß er ein rechtliches Interesse an der in der Klageabweisung liegenden negativen Feststellung hat (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 91 a Anm. V; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 91 a Anm. 2).

Diese Meinung hat in der Rechtsprechung weitgehend Anklang gefunden. Das Oberlandesgericht München, das u.a. ihr gefolgt ist, führt dabei noch aus, daß der Beklagte dann, wenn der Kläger die Erledigungserklärung erstrebt und damit endgültig auf eine Sachentscheidung verzichtet, in der Regel kein rechtliches Interesse an der Klageabweisung mehr habe (MDR 57, 298 [299]). Auch der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat das - auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts München verweisend und trotz seiner Erwähnung von Göppinger, S. 69 - in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1959 in 1 AZR 321/59 ausgesprochen, in der er eine frühere Entscheidung vom 25. April 1958 in 1 AZR 254/55 vertieft und ergänzt hat. Der Erste Senat hat in der Entscheidung vom 4. Dezember 1959 ausgeführt, es sei zumutbar, vom Beklagten zu verlangen, daß er sich prozeßökonomisch verhalte und sich der Erledigungserklärung "nicht grundlos" widersetze.

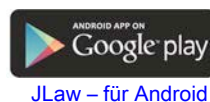
Dem folgt der erkennende Senat. Er ist mit dem Ersten Senat wie auch mit dem Oberlandesgericht München der Ansicht, daß in der Regel dann, wenn der unmittelbare Streit der Parteien durch ein äußeres Ereignis gegenstandslos geworden ist, der Beklagte kein schutzwertes Interesse mehr an der Klageabweisung hat, wenn der Kläger die Erledigung der Hauptsache angezeigt hat und eine entsprechende Erledigungserklärung erstrebt. Es ist dem Beklagten in der Tat aus Gründen der Prozeßökonomie zuzumuten, sich nicht grundlos der Erledigungserklärung zu widersetzen. Daraus folgt zugleich, daß der Kläger den Klageabweisungsantrag dann



doch weiter stellen kann, wenn er ausnahmsweise ein schutzwertes Interesse an der Sachentscheidung des Gerichts hat, eine solche aus Gründen der Prozeßökonomie also geboten oder doch angebracht ist und der Beklagte somit nicht grundlos weiterhin die Klageabweisung begehrt (vgl. auch OLG Hamburg, MfR 58, 250). Der Gedanke der Prozeßökonomie ist ein tragender Grundsatz des Prozeßrechts, und das hier gewonnene, sich auf ihn stützende Ergebnis dient damit insbesondere auch den Bedürfnissen der Praxis. Eine Kostenentscheidung aus § 91 a ZPO enthält wegen des dem Richter eingeräumten Ermessensspielraumes von Hause aus keine Beurteilung, die die Sach- und Rechtslage adäquat trifft (siehe wieder OLG Hamburg, aaO). Die Prozeßökonomie gebietet in dem hier in Rede stehenden Falle, daß sich die klagende Partei dem Prozeßrechtsverhältnis nicht durch ihre einseitige Erledigungserklärung entzieht (siehe auch OLG Hamburg, aaO).

Der Fall, daß weiterhin Klageabweisung beantragt werden konnte, ist hier gegeben. Die Klägerin hat die Erledigung der Hauptsache nur deshalb angezeigt, weil nach Ablauf des 31. Dezember 1959 der Beklagte nicht mehr zur Arbeitsleistung für eine zurückliegende Zeit hätte verurteilt werden können. Der Streit der Parteien darüber, ob der Beklagte nach Abschluß des Vergleiches bis zum Jahresende 1959 noch zur Arbeitsleistung verpflichtet war, blieb aber offen und um diesen Streit geht es in den Schriftsätzen der Parteien bis zuletzt. An einer Entscheidung dieses Streites hatte der Beklagte ein durchaus berechtigtes Interesse, schon allein wegen der ihm bei unberechtigter Einstellung seiner Arbeit drohenden Schadensersatzansprüchen. Es ist nämlich von vornherein anzunehmen, daß gegen einen Arbeitnehmer, der monatlich über 10.000 DM Arbeitsentgelt bezieht, im Falle eines Vertragsbruchs nicht unerhebliche Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers bestehen. Das Rechtsschutzinteresse des Beklagten an der in der Klageabweisung liegenden negativen Feststellung ist daher unter den Besonderheiten des hier zur Entscheidung stehenden Falles zu bejahen.

2. Konnte hiernach der Beklagte auch nach der Erledigungserklärung der Klägerin seinen Klageabweisungsantrag noch

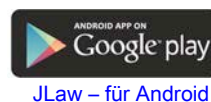


aufrecht erhalten, so war nun weiter zu prüfen, ob dieser Antrag materiell begründet ist, ob also der Beklagte durch den Vergleich vom 26. Oktober 1959 von weiterer Arbeitsleistung für die Klägerin befreit worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat den Prozeßvergleich vom 26. Oktober 1959, zweifelsfrei einen atypischen Individualvertrag, dahin ausgelegt, daß der Beklagte durch ihn von seiner weiteren Arbeitspflicht gegenüber der Klägerin befreit werden sollte. An diese Auslegung ist das Revisionsgericht gebunden, es sei denn, daß das Landesarbeitsgericht gegen gesetzliche Auslegungsregeln, gegen Denkgesetze und gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hätte.

Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung den Wortlaut des Vergleichs nicht genügend beachtet habe. Diese aus § 133 BGB herzuleitende materielle Rüge – Ausgangspunkt bei der Feststellung des Inhalts einer Willenserklärung und eines Vertrags ist stets der Wortlaut, bei eindeutiger Bedeutungsklarheit des Wortlauts ist eine Auslegung nicht möglich (allgemeine Meinung, u.a. BGR-Komm., BGB, 11. Aufl., § 133 Anm. 1) – greift jedoch nicht durch. Denn, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, ist der Wortlaut des Vergleichs nicht eindeutig. Der Vergleich sagt ausdrücklich weder, daß die Arbeitspflicht des Beklagten weiter besteht, noch daß sie wegfällt. Die Bestimmung der Ziff. 3, die dem Kläger das Recht einräumt, auf dem Gebiete der Unternehmens- und Betriebsberatung tätig zu werden, läßt – rein vom Wortlaut aus betrachtet – beide Auffassungen zu, nämlich die vom Beklagten vertretene, daß er nunmehr seiner Verpflichtung für die Klägerin ledig sei, wie auch die von der Klägerin vertretene, daß dem Beklagten nur das Recht zu einer Nebentätigkeit eingeräumt sei.

Das Landesarbeitsgericht war also gemäß §§ 133, 157 BGB gehalten, hier unter Berücksichtigung der Umstände nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine sinngemäße Auslegung zu suchen.



Das hat das Landesarbeitsgericht getan. Es hat unter Heranziehung anderer Bestimmungen des Vergleichs und unter Berücksichtigung der Aussagen der Richter, vor denen der Vergleich abgeschlossen worden ist, den Vergleich dahin ausgelegt, daß durch ihn die Arbeitspflicht des Beklagten für die Klägerin wegfallen solle. Aus der Vergleichsbestimmung, daß sich der Beklagte verpflichtet, keine Angestellten der Klägerin abzuwerben, und der weiteren Bestimmung, daß diese Verpflichtung nicht auf bereits abgeworbene gilt, hat das Landesarbeitsgericht entnommen, daß an eine Doppeltätigkeit des Beklagten sowohl bei der Klägerin wie einem Konkurrenzunternehmen nicht gedacht worden sei. Aus den Aussagen der Richter P und B hat das Landesarbeitsgericht entnommen, daß die Parteien bei Vergleichsabschluß ersichtlich davon ausgegangen seien, daß von nun an eine Freistellung des Beklagten aus den Diensten der Klägerin erfolgen solle. Demgemäß bleibe, so führt das Landesarbeitsgericht aus, die Tatsache, daß es zu einer Einigung über die Fortführung des arbeitsgerichtlichen Prozesses nicht gekommen sei, nicht entscheidend.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts wirft die Revision vor, sie hätten Sinn und Zweck des Vergleiches verkannt. Der Zweck des Vergleichs habe nur darin bestanden, die Wettbewerbssphären der Klägerin und des vom Beklagten und seinen Streitgenossen neu gegründeten Konkurrenzunternehmens abzugrenzen. Deshalb könne in der großzügig von der Klägerin dem Beklagten erteilten Erlaubnis, in seinem Konkurrenzunternehmen auf dem Gebiete der Unternehmens- und Betriebsberatung tätig zu sein, keine Suspendierung der Arbeitspflicht gesehen werden. Beide Tätigkeiten des Beklagten seien auch miteinander vereinbar. Der Kläger hätte auch die Arbeit in der Konkurrenzfirma seinem Streitgenossen überlassen und sich zunächst mit seiner Kapitalbeteiligung begnügen können. Außerdem verkenne das Landesarbeitsgericht, daß der Beklagte, der Gesellschafter der neu gegründeten Konkurrenzfirma war, gar nicht unter



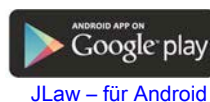
die für Angestellte geltende Bestimmung der Ziff. 2 des Vergleichs falle.

Auch diesen Angriffen der Revision hält das Urteil stand. Denkgesetzlich sind beide Auslegungen möglich; das Landesarbeitsgericht hat sich aus logisch einwandfreien Gründen - also ohne Rechtsverstoß - für die eine entschieden. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden.

Auch soweit die Revision ihre Angriffe auf § 286 ZPO stützt, kann ihr nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat nicht gegen den Beweisgrundsatz, daß eine Vermutung für die Vollständigkeit einer Urkunde spreche, verstoßen. Das Landesarbeitsgericht hat den Wegfall der Arbeitspflicht des Beklagten nicht aus einer neben dem protokollierten Vergleich getroffenen Abmachung, sondern aus den Bestimmungen des Vergleichs selbst, wie sie nach den Umständen auszulegen sind, entnommen.

Es ist dabei nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht wegen der Auslegung des Vergleichs die Richter gehört hat, vor denen der Vergleich abgeschlossen worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat nicht, wie ihm die Revision vorwirft, die Auffassung der Richter über Inhalt und Bedeutung des Vergleichs erforscht, sondern hat tatsächlich ermittelt, was damals bei Abschluß des Vergleichs die Parteien vor den Richtern erklärt und zum Ausdruck gebracht haben. Darin liegt kein Rechtsverstoß, insbesondere nicht die gerügte Verletzung des § 286 ZPO.

Daß das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht wie andere durch den Vergleich erledigte Verfahren in Ziff. 5 des Vergleichs aufgeführt worden ist, spricht nicht gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts. Die Nichtaufführung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist nicht auffällig. Denn auch wenn die Parteien davon ausgegangen sind, daß (spätestens) mit Abschluß des Vergleichs die Verpflichtung des Beklagten, für die Klägerin zu arbeiten, wegfallen sollte, so war damit doch noch nicht der arbeitsgerichtliche Prozeß entschieden. Denn in diesem vertrat bekanntlich der Beklagte die Ansicht, daß er bereits vom 14. Oktober



1959 ab, dem Tage seiner fristlosen Kündigung, berechtigt war, die Arbeit für die Klägerin einzustellen.

Die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem Vergleich der Parteien vom 26. Oktober 1959 gegeben hat, läßt nach alledem einen Rechtsfehler nicht erkennen.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Zimmermann

Fink

